

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Diese Bedingungen gelten für den Kauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber der Firma Cytec (genaue Angaben zur jeweiligen juristischen Person in der Auftragsbestätigung), nachstehend bezeichnet als der "Käufer".

1. ALLGEMEIN

1.1 Das vorliegende Dokument enthält zusammen mit dem Auftrag, auf welchen es sich bezieht (dem "Auftrag"), alle Bedingungen und Konditionen der Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien betreffend die Waren (die "Waren") oder die Dienstleistungen (die "Dienstleistungen") ("der vorliegende Vertrag").

1.2 Anders lautende oder zusätzliche Bedingungen oder Konditionen in den Antworten des Verkäufers (des "Verkäufers") werden hiermit ausdrücklich abgelehnt, und kein sich darauf beziehendes Verhalten des Käufers darf als eine Annahme derselben ausgelegt werden.

1.3 Der vorliegende Vertrag darf nur durch eine schriftliche, von einem ermächtigten Vertreter des Käufers unterzeichnete Urkunde ergänzt, geändert oder ersetzt werden.

1.4 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Auftrages oder in irgendeinem anderen separaten, in Schriftform vorliegenden formalen Vertrag und dem vorliegenden Vertrag gehen die Bestimmungen des Auftrages oder des separaten schriftlichen Vertrages vor.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Durch (a) die Rücksendung einer Kopie zur Bestätigung, (b) die Lieferung von Waren oder Materialien, oder (c) die Erbringung von Dienstleistungen bekundet der Verkäufer vorbehaltlose Bereitschaft, durch den vorliegenden Vertrag gebunden zu sein.

3. SPEZIFIKATIONEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN

3.1 Qualität, Menge und Eigenschaften der Waren und/oder der Dienstleistungen müssen genau mit der Beschreibung im Auftrag und/oder allen anwendbaren Spezifikationen übereinstimmen, die der Käufer dem Verkäufer zukommen lässt oder mit denen sich der Käufer schriftlich einverstanden erklärt hat.

3.2 Der Verkäufer gewährleistet, dass alle gelieferten Waren und Dienstleistungen:

3.2.1 hinsichtlich Konstruktion, Bau, Ausführung, Materialien, Zusammensetzung und Qualität erstklassig sind;

3.2.2 falls anwendbar mit den Zeichnungen, anderen Daten und den vom Käufer angegebenen Standards übereinstimmen;

3.2.3 von marktgängiger Qualität und für ihren Verwendungszweck geeignet sind;

3.2.4 frei von Pfandrechten und anderen Belastungen sind;

3.2.5 den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen entsprechen; 3.2.6 frei von jeglichen Patentrechten, Lizenzen und anderen geistigen Eigentumsrechten Dritter sind.

Alle Gewährleistungen werden dauerhaft abgegeben und überdauern die Annahme der Waren und Dienstleistungen durch den Käufer.

4. PREIS

4.1 Der Preis für die Waren und/oder Dienstleistungen ist im Auftrag und vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung wie folgt anzugeben:

4.1.1 unter Ausschluss der anwendbaren Mehrwertsteuern und der Waren- und Dienstleistungssteuern;

4.1.2 einschließlich aller anderen Abgaben und Steuern, Gebühren, Transport- und Reisekosten, sowie der Kosten für Versicherung, adäquate Verpackung, Entladen, Inspektionen, Prüfungen, Zertifikate und Ähnliches.

4.2. Der Preis darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers geändert werden.

5. BEZAHLUNG

5.1 Der Verkäufer stellt den Preis jederzeit nach Lieferung der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen in Rechnung.

5.2 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen beträgt das Zahlungsziel sechzig (60) Tage nach Ende des auf den Erhalt einer korrekten Rechnung bzw. auf den Erhalt der Waren oder Dienstleistungen folgenden Monats, je nachdem, welches von beiden später ist. Bis zum zweiten Arbeitstag des auf das Zahlungsziel folgenden Monats angewiesene Zahlungen werden als fristgerecht betrachtet.

5.3 Der Käufer ist berechtigt mit sämtlichen Forderungen, die er oder eine Konzerngesellschaft des Käufers gegen den Verkäufer

oder eine Konzerngesellschaft des Verkäufers hat, gegen den Rechnungsbetrag aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung mit

einer Forderung gegen eine Konzerngesellschaft des Verkäufers erklärt der Verkäufer, gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Konzerngesellschaft gegenüber dem Käufer einzustehen.

5.4 Der Verkäufer darf im Rahmen des vorliegenden Vertrages fällige oder fällig werdende Geldbeträge nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers abtreten.

6. LIEFERUNG

6.1 Die Lieferung erfolgt entsprechend den vereinbarten INCOTERMS (ICC INCOTERMS 2010). Wenn keine INCOTERMS Anwendung finden, wird davon ausgegangen, dass die Lieferung zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Entladung der Waren an dem vom Käufer bezeichneten Ort abgeschlossen ist.

6.2 Der Liefertermin der Waren und die Erbringung der Dienstleistungen ist Vertragsgrundlage für die Vertragserfüllung und beginnt mit der Annahme des Auftrages durch den Verkäufer oder zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verkäufer in den Besitz der Informationen und der Zeichnungen gelangt ist, die er benötigt, um mit der Arbeit an den Waren und Dienstleistungen beginnen zu können, je nachdem, welches von beiden Ereignissen später eintritt.

6.3 Teillieferungen von Waren sind nur mit Zustimmung des Käufers zulässig. Durch diese Zustimmung (wenn sie erteilt wird) erwächst dem Verkäufer kein Anspruch auf Erhalt einer Zahlung vor der Erfüllung des vorliegenden Vertrages, es sei denn, der Käufer hat dem schriftlich zugestimmt.

6.4 Wenn der Käufer nicht in der Lage ist, die Waren bei Fälligkeit entgegenzunehmen oder installieren zu lassen, hat der Verkäufer für eine passende Lagerung der Waren an einem geeigneten Ort zu sorgen und unterrichtet den Käufer zuvor über die Einzelheiten im Zusammenhang mit dieser beabsichtigten Lagerung. Außerdem sorgt der Verkäufer dafür, dass die Waren und die Örtlichkeiten, an denen sie gelagert werden, entsprechend gegen die üblichen Risiken versichert sind, und informiert den Käufer über diesen Versicherungsschutz.

6.5 Bei Lieferung vor dem im Auftrag angegebenen Termin kann der Käufer dem Verkäufer die Waren auf Risiko und zu Lasten des Verkäufers zurückschicken.

6.6 Zusammen mit jeder Lieferung müssen Angaben zu der exakten Menge und den Eigenschaften der gelieferten Waren/der erbrachten Dienstleistungen gemacht werden.

Versanddokumente und eine separate Rechnung, in der die jeweilige Auftragsnummer für jede Lieferung angegeben ist, sind am Versandtag per bevorzugt abgefertigter Briefpost zu Händen der Buchhaltungsabteilung an den Standort oder die Niederlassung des Käufers zu schicken, die den Auftrag erteilt hat. Wenn die Waren vom Verkäufer in Rechnung gestellt werden, der Transport aber durch einen Dritten erfolgt, sind auf der Rechnung der Name des Spediteurs und des Ortes anzugeben, von dem aus die Lieferung erfolgt ist.

Wenn die Lieferung nicht an den Standort des Käufers geht, ist der/den Rechnung/en der Original-Frachtbrief beizufügen.

Die Zählung des Käufers gilt bei allen Lieferungen als endgültig.

6.7 Die Lieferung gilt nur dann als abgeschlossen, wenn die vereinbarten Waren oder Dienstleistungen entsprechend dem vorliegenden Vertrag vollständig an den vom Käufer bezeichneten Ort geliefert worden sind.

6.8 Der Verkäufer lässt dem Käufer für jede entsprechend dem vorliegenden Vertrag an den Käufer gelieferte Ware jährlich - oder bei Änderungen auch früher - ein aktuelles Material Sicherheitsdatenblatt (MSDS) zukommen.

6.9 Wenn der Verkäufer in der Lage ist, an einige, aber nicht an alle seiner Kunden zu liefern, hat er dem Käufer vor allen seinen anderen Kunden Priorität einzuräumen.

7. ÄNDERUNGEN/ZUSÄTZLICHE ARBEITEN

7.1 Der Verkäufer darf nur mit der schriftlichen Einverständniserklärung oder nach schriftlicher Aufforderung durch den Käufer Änderungen am Design oder an den Spezifikationen vornehmen.

7.2 Der Verkäufer darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung oder den schriftlichen Wunsch des Käufers weder die Waren, die Produktionsprozesse und Produktionsmethoden, den Produktionsort, die qualitative und/oder quantitative Zusammenstellung, die Reagenzien, noch die Inhaltsstoffe und/oder Lösungsmittel, die im Produktionsprozess verwendet

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Diese Bedingungen gelten für den Kauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber der Firma Cytec (genaue Angaben zur jeweiligen juristischen Person in der Auftragsbestätigung), nachstehend bezeichnet als der "Käufer".

werden, abändern oder modifizieren. Falls der Verkäufer vorhat eine der beschriebenen Abänderungen oder Modifikationen vorzunehmen, muss er den Käufer hiervon mindestens 3 Monate vorab in Kenntnis setzen.

7.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, entsprechend den Wünschen des Käufers jederzeit technisch machbare Änderungen an oder Ergänzungen zu den Waren oder Dienstleistungen vorzunehmen.

7.4 Änderungen und Ergänzungen führen nicht zu einer Erhöhung des vereinbarten Preises oder einer Verlängerung der vereinbarten Lieferzeiten, es sei denn, diese halten sich in einem angemessenen Rahmen und vorausgesetzt, der Verkäufer unterbreitet dem Käufer innerhalb von fünf (5) Tagen nach der Anfrage des Käufers vor Ausführung der besagten Änderungen und Ergänzungen ein schriftliches Angebot hinsichtlich einer solchen Preiserhöhung oder einer solchen Verlängerung sowie ebenfalls unter der Voraussetzung, dass der Käufer vor der Ausführung den Änderungen und Ergänzungen sowie dem vom Verkäufer angegebenen Preis zugestimmt hat.

7.5 Der Käufer hat das Recht, den vorliegenden Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, wenn die Umsetzung der von ihm gewünschten Änderungen oder Ergänzungen zu für ihn akzeptablen Bedingungen nicht möglich scheint. In diesem Fall steht dem Verkäufer gegebenenfalls eine Entschädigung gemäß Artikel 16.3 zu.

8. MATERIALIEN UND GERÄTE DES KÄUFERS UND GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

8.1 Alle Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, Illustrationen, Konstruktionshilfen, Matrizen, Formen und andere Gegenstände, die der Käufer dem Verkäufer zur Verfügung gestellt hat oder deren Kosten mit dem Auftrag verrechnet werden, (a) sind vertraulich und dürfen vom Verkäufer ohne die vorherige Zustimmung des Käufers nicht gegenüber anderen Personen offen gelegt werden, (b) dürfen nicht vervielfältigt oder für andere Zwecke als die Erfüllung des Auftrags verwendet werden, (c) bleiben Eigentum des Käufers, (d) sind sofort auf Verlangen des Käufers oder nach Abschluss des Auftrages an den Käufer zurückzugeben, wobei der Verkäufer das Risiko und die Kosten dafür trägt, (e) sind vom Verkäufer gegen alle Risiken zu versichern, während sie sich in seinem Besitz befinden.

8.2 Wenn Gegenstände, die der Käufer dem Verkäufer zur Verfügung gestellt hat oder die mit dem Auftrag verrechnet werden, aufgrund mangelhafter Ausführung auf Seiten des Verkäufers oder aus anderen Gründen beschädigt oder zerstört werden, so sind diese vom Verkäufer zu ersetzen oder zu bezahlen.

8.3 Wo die Waren entsprechend dem Auftrag durch den Verkäufer oder für diesen konstruiert, erstellt oder sonst wie entwickelt werden, sind alle geistigen Eigentumsrechte daran oder im Zusammenhang damit (einschließlich von, jedoch nicht beschränkt auf Patente, Urheberrechte, Musterrechte, eingetragene Muster, Handelsmarken, Dienstleistungsmarken und Fachwissen sowie die Rechte zur Anwendung eines der Vorstehenden) (die "geistigen Eigentumsrechte") weltweit ausschließliches Eigentum des Käufers. Der Verkäufer überträgt hiermit die geistigen Eigentumsrechte auf den Käufer, wobei beabsichtigt ist, dass bei Herstellung oder Entwicklung derselben die geistigen Eigentumsrechte automatisch auf den Käufer übergehen, und der Verkäufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Käufers (sowie unbeschadet einer eventuellen Kündigung des vorliegenden Vertrages) alle Dokumente zu unterzeichnen und auszufertigen und für die Unterzeichnung und Ausfertigung dieser Dokumente zu sorgen sowie alle Handlungen vorzunehmen, die der Käufer vernünftigerweise verlangen kann, um diese geistigen Eigentumsrechte auf den Käufer zu übertragen.

8.4 Der Verkäufer garantiert, dass die Waren und/oder Dienstleistungen beziehungsweise deren Nutzung keine geistigen Eigentumsrechte oder gewerblichen Schutzrechte verletzen.

9. VERBOT DER AUFTRAGSUNTERVERGABE

9.1 Der Verkäufer darf die Erfüllung des vorliegenden Vertrages nur mit schriftlicher Zustimmung des Käufers ganz oder teilweise auf Dritte übertragen oder an diese untervergeben.

10. INSPEKTION, PRÜFUNG, NICHTFREIGABE

10.1 Der Käufer hat jederzeit das Recht, die Waren oder Dienstleistungen zu inspizieren oder inspizieren zu lassen, sie zu prüfen oder prüfen zu lassen, sie zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und/oder sie zu prüfen oder prüfen zu lassen, und zwar unabhängig davon, wo sich die Waren befinden oder die Dienstleistungen erbracht werden.

10.2 Inspektion, Untersuchung, Prüfung, Kauf und/oder Zahlung durch den Käufer entbinden den Verkäufer nicht von seinen Pflichten oder Haftungspflichten im Rahmen des vorliegenden Vertrages.

10.3 Der Käufer teilt dem Verkäufer Mängel innerhalb von dreißig (30) Arbeitstagen nach Entgegennahme der Waren oder Dienstleistungen mit, es sei denn, es handelt sich um versteckte Mängel, für die die Mitteilungsfrist dreißig (30) Arbeitstage ab der Entdeckung dieser Mängel beträgt.

10.4 Für alle Mängel findet eine Gewährleistungsfrist von vierundzwanzig (24) Monaten nach Lieferung der Waren beziehungsweise Erbringung der Dienstleistungen Anwendung.

11. RISIKO UND EIGENTUMSÜBERGANG

11.1 Die Lieferung von Waren und/oder Waren, im Hinblick auf die Dienstleistungen erbracht werden, erfolgt zu Lasten und auf das Risiko des Verkäufers, bis die Lieferung, wie in Artikel 6.7 beschrieben, abgeschlossen ist. Der Käufer widerspricht hiermit ausdrücklich jedem erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Waren und Dienstleistungen.

11.2 Bei Leistung von Zahlungen durch den Käufer vor Auslieferung der Waren wird davon ausgegangen, dass das Eigentum an den Waren, denen diese Zahlungen zugeordnet sind, mit der Zahlung auf den Käufer übergegangen ist. Der Verkäufer ist verpflichtet, die dem Kunden gehörenden Waren, die sich noch in seinem Gewahrsam befinden, entsprechend zu kennzeichnen und dafür zu sorgen, dass sie entsprechend erkennbar bleiben. Hinsichtlich dieser Waren gilt, dass der Verkäufer sie für den Käufer aufbewahrt.

12. KENNZEICHEN DES KÄUFERS

12.1 Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass alle vom Käufer verwendeten Kennzeichen wie etwa Handelsmarken, Handelsnamen, Logos oder Kennzeichen dekorativer Art nur auf an den Käufer gelieferten Waren angebracht werden dürfen.

13. ÖFFENTLICHE ORDNUNG, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ

13.1 Der Verkäufer und seine Angestellten oder von ihm hinzugezogene Dritte sind verpflichtet, an allen im Rahmen des vorliegenden Vertrages relevanten Orten alle am Ort der Leistungserbringung geltenden Regeln, Bestimmungen, Anordnungen und Arbeitsanweisungen hinsichtlich der öffentlichen Ordnung sowie hinsichtlich von Sicherheit und Umweltschutz strengstens einzuhalten.

13.2 Der Verkäufer gewährleistet, dass alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Soweit die REACH-Verordnung Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH) Anwendung findet, gilt diese Gewährleistung bis die Waren, ihre chemischen Inhaltsstoffe und/oder Bestandteile wie definiert in Art. 3 Abs. 1 und Art. 3 Abs.

2 REACH das Ende der Lieferkette erreicht haben. Der Verkäufer gewährleistet ferner, seine besten Bemühungen einschließlich Vorregistrierung, Registrierung, Beantragung der Zulassung und/oder Verteidigung gegen Beschränkungen zu unternehmen, um die Verkehrsfähigkeit der Waren zu erhalten. Der Verkäufer hat den gesetzlichen Status der Waren, ihrer chemischen Inhaltsstoffe und/oder Bestandteile fortlaufend zu beobachten und den Käufer unverzüglich über diesbezügliche Diskussionen zu informieren.

14. HAFTUNG UND ZURÜCKWEISUNG VON PRODUKTEN

14.1 Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit, den Käufer, dessen Tochtergesellschaften sowie die Führungskräfte, Vorstandsmitglieder und Angestellten des Käufers von allen tatsächlichen oder behaupteten Ansprüchen, Forderungen, Verlusten, Schäden, Haftungsfällen, Abfindungsbeträgen, Kosten oder Ausgaben (einschließlich der Gerichtskosten und der angemessenen Anwaltskosten) gleich welcher Art freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus einem der folgenden Sachverhalte ergeben und den Verkäufer ein

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Diese Bedingungen gelten für den Kauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber der Firma Cytec (genaue Angaben zur jeweiligen juristischen Person in der Auftragsbestätigung), nachstehend bezeichnet als der "Käufer".

Verschulden trifft: (a) einer Verletzung des vorliegenden Vertrages durch den Verkäufer, wobei diese Vertragsverletzung die folgenden Sachverhalte umfasst, jedoch nicht auf diese beschränkt ist: (I) ein Fehler bei der Herstellung, Verarbeitung, Verpackung oder Kennzeichnung der Waren; und (II) eine Verletzung einer der in Artikel 3 und 8.4 enthaltenen Gewährleistungen; (b) Sach- oder Personenschäden aufgrund einer Handlung oder Unterlassung oder der Fahrlässigkeit des Verkäufers, seiner Angestellten, Erfüllungsgehilfen, Handlungsbevollmächtigten, Subunternehmer oder anderer im Zusammenhang mit der Erfüllung des vorliegenden Vertrages, außer insoweit, als diese allein auf die Fahrlässigkeit des Käufers oder seiner Angestellten, Erfüllungsgehilfen, Handlungsbevollmächtigten oder Subunternehmer zurückzuführen ist.

14.2 Der Käufer behält sich das Recht vor, die Waren und/oder Dienstleistungen, die seiner Meinung nach nicht mit Artikel 3 des vorliegenden Vertrages oder mit dem Auftrag übereinstimmen, ganz oder teilweise zurückzuweisen und diese zurückgewiesenen Waren auf das Risiko und auf die Kosten des Verkäufers an den Verkäufer zurückgehen zu lassen. Unbeschadet aller anderen dem Käufer kraft Gesetzes zustehenden Rechte kann der Käufer nach seiner Wahl die zurückgewiesenen Waren und/oder Dienstleistungen vom Verkäufer auf dessen Kosten ersetzen oder die Leistung neu erbringen lassen.

15. VERSICHERUNG

15.1 Der Verkäufer muss jederzeit über den folgenden Versicherungsschutz verfügen:

15.1.1 Betriebsunfallversicherung, wo anwendbar, in den gesetzlich vorgesehenen Grenzen;

15.1.2 Unternehmerhaftpflichtversicherung in einer Höhe von mindestens € 500.000 (EURO) pro Unfall/Erkrankung;

15.1.3 Gesetzliche Haftpflichtversicherung in einer Höhe von mindestens € 1.000.000 (EURO) pro Einzelschadensfall und einer Gesamtschadenssumme von € 2.000.000 (EURO), es sei denn, der Käufer stimmt schriftlich einer anderen Regelung zu;

15.1.4 Autohaftpflichtversicherung für Sach- und/oder Personenschäden des Käufers durch ein Motorfahrzeug, das sich unter der Kontrolle des Verkäufers, seiner Angestellten, Handlungsbevollmächtigten und Subunternehmer befindet, mit einer Mindestsumme von € 1.000.000 (EURO);

15.1.5 Produkthaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens € 10.000.000 (EURO);

15.1.6 Versicherung gegen alle anderen sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebenden Verluste, Schäden, Verletzungen oder andere Ansprüche, die dem Verkäufer oder dem Käufer entstehen.

15.2 Der Verkäufer hat dem Käufer vor Beginn von Arbeiten im Rahmen des vorliegenden Vertrages Belege für diese Versicherungen vorzulegen.

16. AUSSETZUNG/KÜNDIGUNG/BEENDIGUNG

16.1 Der Käufer hat das Recht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag auszusetzen oder den vorliegenden Vertrag durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung und ohne vorherige Abmahnung ganz oder teilweise zu kündigen (im Folgenden: die "Kündigung"), insoweit, als dies nach den geltenden gesetzlichen Regelungen möglich ist und der Verkäufer seine Pflichten gegenüber dem Käufer gar nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in dem angemessenen Umfang erfüllt hat, sowie im Falle eines Zahlungsaufschubes oder eines Insolvenzverfahrens in Bezug auf den Verkäufer, der Pfändung (eines Teils) seines Betriebsvermögens, welches für die Erfüllung des vorliegenden Vertrages vorgesehen ist, sowie im Falle einer Schließung oder Liquidation seines Unternehmens. In diesem Fall ist der Käufer lediglich verpflichtet, dem Verkäufer den anteilmäßigen Preis für die bereits gelieferten Waren oder Dienstleistungen zu zahlen, jedoch nur insoweit, als der Käufer die gelieferten Dienstleistungen tatsächlich nutzen konnte und/oder der Käufer sich entschließt, die Waren zu behalten, all dies unbeschadet des Schadensersatzanspruches des Käufers gemäß Artikel 14.

16.2 Eine nicht rechtzeitige Vertragserfüllung im Sinne von Artikel 16.1 liegt auch bei einer Verzögerung gegenüber den vom Käufer erhaltenen oder festgelegten Produktions- und

Umsetzungsplänen vor, oder wenn aufgrund der Umstände bei vernünftiger Betrachtungsweise die Annahme gerechtfertigt ist, dass eine Verzögerung bei der Erfüllung einer Verpflichtung (oder eines Teils davon) aus dem vorliegenden Vertrag eintreten wird.

16.3 Der Käufer hat das Recht, den vorliegenden Vertrag ganz oder teilweise durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung zu kündigen, wenn der Vertrag mit seinem Käufer oder Kunden, zu dessen Gunsten allein der vorliegende Vertrag mit dem Verkäufer abgeschlossen wurde, aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise gekündigt, beendet oder ausgesetzt wird. Sowohl in diesem Fall als auch im Fall von Artikel 7.5 ist der Käufer lediglich verpflichtet, dem Verkäufer den anteilmäßigen Preis für die bereits gelieferten Waren oder Dienstleistungen zu zahlen.

16.4 Wenn der Käufer oder der Verkäufer aufgrund eines Umstandes höherer Gewalt mehr als dreißig (30) Tage lang an der Erfüllung des vorliegenden Vertrages gehindert sind, haben beide Vertragsparteien das Recht, den vorliegenden Vertrag durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegen eine anteilmäßige Zahlung des Preises für die bereits erhaltenen Waren und Dienstleistungen zu kündigen.

17. KORRUPTION UND KONFLIKTMINERALIEN

Der Verkäufer sichert zu, gewährleistet, bestätigt und verpflichtet sich, dass: (a) die dem Käufer gelieferten Materialien nicht unter Einsatz von Zwangsarbeit jedweder Art oder Sträflingsarbeit oder von Arbeitskräften, die die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Mindestalter, Mindestlohn, Arbeits- und Überstunden im Herstellungsland nicht erfüllen, produziert wurden oder werden; (b) der Verkäufer weder direkt noch indirekt Geldleistungen oder sonstige Leistungen von Wert an Personen oder Körperschaften gewähren oder anbieten bzw. deren Gewährung versprechen oder die Gewährung solcher (Geld-)Leistungen genehmigen wird, um hierdurch illegal oder unredlich eine Entscheidung herbeizuführen oder einen Auftrag oder anderen Vorteil im Zusammenhang mit Materiallieferungen oder sonstigen Leistungen im Rahmen dieses Vertrages zu erhalten oder zu sichern; weiterhin wird der Verkäufer alle anwendbaren Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsgesetze des jeweiligen Landes einhalten, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Gesetze zur Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung von ausländischen Beamten bei internationalen Geschäftstransaktionen (das „OECD-Übereinkommen“), des U.S. Foreign Corrupt Practices Act in seiner jeweiligen Fassung (FCPA) (15 U.S.C. §§78dd-1, et. seq.), des U.K. Bribery Act 2010 (Bribery Act, 2010, c. 23 (U.K.)) und sonstiger einschlägiger Gesetzgebung des jeweiligen Landes zur Vermeidung von Korruption und Bestechung; (c) der Verkäufer die Anforderungen des Abschnitts 1502 des U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act of 2010 („Dodd-Frank Gesetz“) und der entsprechenden Ausführungsverordnungen sowie der sonstigen Gesetzgebung des jeweiligen Landes im Zusammenhang mit „Konfliktmineralien“ (Columbit-Tantalit (Coltan), Kassiterit (Zinnerz), Gold, Wolframit und deren Derivate einschließlich Wolfram, Zinn und Tantal), die in der Demokratischen Republik Kongo oder angrenzender Staaten gewonnen werden, erfüllt; (d) der Verkäufer ein wirksames Verfahren eingerichtet hat, um sicherzustellen, dass Lieferanten von Gütern oder Dienstleistungen, die in Produkte oder Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrages einfließen, die Vorgaben der Ziffern 7(a) (i) bis (xii) des oben bezeichneten Dodd-Frank Gesetzes einhalten; (e) die im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Materialien Konfliktmineralien aus der Demokratischen Republik Kongo oder angrenzender Staaten nur enthalten, wenn der Verkäufer bestätigt, dass diese Konfliktmineralien konfliktfrei sind; und (f) der Verkäufer dem Käufer auf dessen Anfrage gelegentlich Dokumente vorlegen wird, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bestätigen, einschließlich der Vorgaben des Abschnitts 7(a) des Dodd-Frank Gesetzes.

18. RECHTSSTREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT

18.1 Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien werden ausschließlich durch die zuständigen Gerichte am eingetragenen Gesellschaftssitz des den Auftrag erteilenden Käufers verhandelt, es sei denn, Cytec bevorzugt ein anderes zuständiges Gericht.

18.2 Der vorliegende Vertrag zwischen dem Käufer und dem

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Diese Bedingungen gelten für den Kauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber der Firma Cytec (genaue Angaben zur jeweiligen juristischen Person in der Auftragsbestätigung), nachstehend bezeichnet als der "Käufer".

Verkäufer unterliegt dem Recht des Landes, in dem das den Auftrag erteilende Unternehmen des Käufers seinen eingetragenen Sitz hat. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

19.ALLGEMEINES

19.1 Die nicht oder verspätet erfolgende Ausübung von Rechten oder Befugnissen aus dem vorliegenden Vertrag gilt nicht als Verzicht, noch schließt die einzelne oder teilweise Ausübung von Rechten, Befugnissen oder Privilegien eine anderweitige oder spätere Ausübung dieser oder sonstiger Rechte, Befugnisse oder Privilegien aus.

19.2 Der Käufer gehört zu der Unternehmensgruppe der Firma Cytec Industries Inc., und dementsprechend kann der Käufer entweder selbst oder durch ein anderes Unternehmen dieser Gruppe seine Pflichten erfüllen beziehungsweise seine Rechte ausüben, vorausgesetzt dass Handlungen oder Unterlassungen eines dieser Mitglieder als Handlungen und Unterlassungen des Käufers angerechnet werden.

19.3 Unbeschadet anderer Bestimmungen des vorliegenden Vertrages oder aus Prognosen, Schätzungen oder aus der laufenden Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien, ist der Käufer nicht verpflichtet, Mindestmengen an Waren vom Verkäufer zu bestellen, abzunehmen oder zu bezahlen.

19.4 Sollte ein Teil des vorliegenden Vertrages für nicht durchsetzbar oder für unvereinbar mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften irgendeiner Rechtsordnung gehalten werden, sind die ungültigen oder nicht durchsetzbaren Teile oder Bestimmungen durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten geschäftlichen Zweck dieses Teils oder dieser Bestimmung möglichst nahe kommt. Der übrige Inhalt des vorliegenden Vertrages bleibt für die Vertragsparteien weiterhin verbindlich.